

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen ·

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

07.11.2021

Änderungsantrag bezüglich der Verwaltungsvorlage Nr. 2021/1166 „Hochwasser-Aufarbeitung Schadensbeseitigung und zukünftige Planungen“

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Bitte setzen Sie nachfolgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien.

Antrag:

Punkt 2 der Vorlage wird nicht zugestimmt.

Begründung:

1.

Die Ursachen des Starkregen- und Hochwasserereignisses vom 14. und 15.07.2021 werden unzutreffend wiedergegeben.

So wurde bereits durch die Europäischen Behörden am 10.07.21 durch das Hochwasserwarnsystem efas (european flood awareness system) vor Starkregenereignissen und damit verbundenen Hochwasserereignissen gewarnt, welche der Deutsche Wetterdienst (DWS) am 11.07.21 aufgegriffen hat.

2.

So hatten Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden ausreichend Zeit, vor dem Starkregenereignis zu warnen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Dies schließt ausdrücklich den Wupperverband mit ein.

Dies ist nicht in ausreichendem Maß geschehen.

Einlassungen, ein Ablassen der Wuppertalsperre habe nicht zu einem Ansteigen des Wupperpegels geführt, sind fahrlässig und nicht nachvollziehbar.

3.

Ferner wird nicht dargelegt, in welchen Gebieten der Stadt Leverkusen es in welchem Umfang und aus welchem Grund zu Überschwemmungen gekommen ist.

4.

Der Maßnahmenkatalog zur Bewältigung von Starkregenereignissen beschränkt sich ausschließlich auf den technischen Hochwasserschutz wie die Erhöhung von Deichen und Schaffung bzw. Erweiterung von Regenrückhaltebecken.

Die Einlassung, eine Erweiterung der Deichanlage des Wiembachs an der Wiembachallee hätte das Hochwasserereignis vom 15.07.21 begrenzen oder gar nachhaltig verhindern können sind fahrlässig und nicht nachvollziehbar.

Ebenso stehen der Ausweitung von Retentionsflächen insofern keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen, da Retentionsgebiete grundsätzlich zu den artenreichsten Landschaften überhaupt zählen.

5.

Die Einlassung, Bebauung im Innenbereich in Hochwassergebieten könnte bauordnungsrechtlich nicht unterbunden werden, sind fahrlässig und nicht nachvollziehbar.

Schaffung von privatem Wohnraum umfasst nicht die kommunale Daseinsvorsorge.

Das Wohnungsbauprogramm 2030 + leitet kein Baurecht oder den Bedarf hierzu ab.

Klimaschutz und Hochwasserschutz können nicht (mehr) weggewogen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

[Klimaliste Leverkusen](#)

Benedikt Rees